Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Alfons Dörner, Laubenheim, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 38/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Müller-Emmert

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 4. März 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. Müller-Emmert**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51



Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 38/65 — des Alfons Dörner, Laubenheim,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1965, eingegangen beim Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1965, hat der Einspruchsführer Einspruch eingelegt.

   Er begründet seinen Einspruch damit, daß er infolge der Nichtaufhebung des ihm vom Bürgermeister auferlegten Verbots, die Bürgermeisterei Laubenheim zu betreten, nicht die Möglichkeit gehabt habe zu wählen. Er ist der Auffassung, der Bürgermeister hätte das Hausverbot aufheben oder ihn in einem anderen Wahllokal wählen lassen müssen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar formgerecht, aber nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 1 WPG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 WPG wegen Nichteinhaltung der Einspruchsfrist zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.